

(2) Bei der Feststellung sind die natürlichen Abschreibungen für die Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 für den Zeitraum von der Übernahme bis zur Aufgabe der Siedlerstelle zu berücksichtigen. Die Errechnung der Abschreibungen (Amortisationen) hat nach den in der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) genannten Abschreibungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) zu erfolgen.

(3) Hat der Antragsteller wertsteigernde An- und Einbauten vorgenommen, erhöhen sich die natürlichen Abschreibungen um den auf diese Wertsteigerung zu berechnenden Abschreibungsbetrag. Die Berechnung hat nur für den Zeitraum von der Fertigstellung der An- und Einbauten bis zur Aufgabe der Siedlerstelle zu erfolgen.

(4) Im Feststellungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung ist dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag, die Errechnung und die festgestellte Höhe des zu erstattenden Betrages mitzuteilen.

»

## § 10

Verzinsung und Bezahlung des zu erstattenden Betrages

(1) Der laut Feststellungsbescheid zu erstattende Betrag ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung mit jährlich höchstens 3000 DM durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, außerplanmäßig aus dem Einzelplan 08, Kap. 942, Sachk. 151/0 zu zahlen.

(2) Die ab 1. Januar 1957 zu berechnenden und bis zur Auszahlung der jährlichen Raten fälligen Zinsen sind zusammen mit den jährlichen Raten zu zahlen.

(3) Der Ausgleich der von den Räten der Kreise außerplanmäßig verauslagten Erstattungsbeträge zuzüglich Zinsen erfolgt auf Anforderung an den Rat des Bezirkes im Wege des Sonderfinanzausgleiches aus dem Haushalt der Republik.

## § 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger  
Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten  
Unternehmen und die Befriedigung langfristiger  
Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.**

**Vom 20. Oktober 1956**

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Grundlage für den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes sind hinsichtlich der Berechnungen auf Grund der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung der Befehl der ehemaligen

SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) und folgende Bestimmungen der Länder:

Gesetz vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Nazi Verbrechern in die Hand des Volkes (GuVOBl. Sachsen S. 305);

Gesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjetische Militär-Administration an das Land Thüringen (RegBl. Thüringen S. 111);

Verordnung vom 30. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten Unternehmen und Betrieben in das Eigentum der Provinz Sachsen (VOBl. Provinz Sachsen S. 351);

Verordnung vom 5. August 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes (VOBl. Brandenburg S. 235);

Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Enteignungskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes (Amtsblatt Mecklenburg S. 98).

(2) Der Übergang der betreffenden Unternehmen in das Eigentum des Volkes ist mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erfolgt.

## § 2

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes der Beteiligung ist grundsätzlich die letzte Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herangezogen werden.

(2) Für zu entschädigende Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Teil des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, zu ermitteln, der sich für den Gesellschafter auf Grund seines Anteiles am Stammkapital (Grundkapital) ergibt.

(3) Dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert sind die anteiligen Gewinne und Einlagen für die Zeit vom Feststellungszeitpunkt (Abschlußzeitpunkt) des Einheitswertes des Betriebsvermögens bis zu dem Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes hinzuzurechnen.

(4) In dieser Zeit entstandene anteilige Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) sind von dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert abzusetzen.

## § 3

(1) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ergibt sich aus der Berechnung des Wertes der Beteiligung gemäß § 2.

(2) Die Verzinsung nach § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung hat auf den Entschädigungsanspruch zu erfolgen.

(3) Bisher geleistete laufende oder einmalige Zahlungen durch Rechtsträger von Volkseigentum sind nur bis zum Tage ihrer Zahlung zu verzinsen.

## § 4

(1) Soweit Leistungen auf Grund der Verordnung natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften zustehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Lei-